

Die

Stadt Heilsbronn

erlässt

aufgrund der §§ 1,2,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

sowie

Art. 81 Abs. 1 und 4 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24.07.2015 (GVBl. S. 296) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GVBl. S. 82)

den

Bebauungsplan Nr. B 32

“Beseitigung des Bahnüberganges Heilsbronn durch Errichtung eines Brückenbauwerkes“



als

SATZUNG

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Zeichnerische Darstellung (1 Planblatt)
- die nachstehenden Festsetzungen

Beide Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtswirkung eine Einheit.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet der Stadt Heilsbronn, zwischen den Ortschaften Heilsbronn und Ketteldorf. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke Nrn 202, 201, 201/2, 174/2, 171, 172, 173, 284/2, 501, 504, 500, 284/31, 206, 163 in der Gemarkung Heilsbronn sowie Fl.Nr. 197, 150, 173/2 in der Gemarkung Ketteldorf.

§ 3 Straßenverkehr

Im gesamten Neubauabschnitt wird ein Überholverbot angeordnet.

Ortsaußerhalb wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 60 km/h angesetzt, im Bereich des Brückenbauwerkes wird die Geschwindigkeit auf 50 km/h reduziert.

§ 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Die gemäß Planzeichen zu erhaltenden Bäume und Strauchgruppen sind während der Bau-maßnahmen fachgerecht zu schützen, sowie die Vegetation der an das Planungsgebiet angrenzenden Bereiche.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

landschaftspflegerisch:

V1: Inanspruchnahme der angrenzenden Biotope nicht über das erforderliche Maß

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen außerhalb festgelegter Arbeitsräume sind auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Sollten darüber hinausgehende Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden, sind diese durch die Umweltfachliche Bauüberwachung zu genehmigen.

V2: Bauzeitenregelung

Gehölzrodungen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres (gemäß § 39, Nr. 5, Abs. 2 BNatSchG) durchzuführen.

V3: Vermeidung von Bodenverdichtungen

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen oder Spurschäden durch Baumaschinen auf Vegetationsflächen wird eine ausreichende Abtrocknung des Bodens abgewartet.

V4: Schonender Umgang mit Boden

Die DIN-gerechte Bauweise wird während der Bauphase sichergestellt. Dies betrifft u. a. die Einhaltung der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) mit Beachtung bodenschutzrechtlicher Vorgaben sowie die Einhaltung der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) mit Wiederverwendung von Oberboden zu vegetationstechnischen Zwecken.

V5: Gehölzschutz

Vorhandene Bäume in der Nähe der Baumaßnahme werden, wo erforderlich, gegen Beschädigungen der Rinde an Stamm und Wurzelhals durch Stammschutz (z. B. Bretterverschalung, Einzelbaumschutz) geschützt, gemäß DIN 18920 / RAS-LP 4 auch durch die Umzäunung der Bäume (Schutzzäune) gesichert.

V6: Umweltfachliche Bauüberwachung

Eine Umweltfachliche Bauüberwachung wird eingerichtet. Sie überwacht die Einhaltung der Vorgaben aus den Maßnahmen V1, V2, V3, V4 und V5.

technisch:

- Während der Bauausführung ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Baubedingte Staubbelastungen werden durch geeignete Minderungsmaßnahmen, z. B. durch Befeuchtung oder Abdeckung, reduziert.
- Zur Minimierung der bauzeitlichen Lärmemission werden lärmreduzierte Baumaschinen eingesetzt.
- Während der Bauarbeiten wird darauf geachtet, dass keine schädlichen Substanzen aus Baumaschinen bzw. Fahrzeugen oder beim Verarbeitungsprozess in den Untergrund oder ins Grundwasser gelangen.

- Baubedingte zusätzliche Beleuchtungen werden so aufgestellt, dass störende Lichtemissionen minimiert werden.
- Die Behandlung auszubauender Materialien und Rückstände erfolgt nach den geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen. Die Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) der Abfälle darf nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe und zugelassene Transporteure zu erfolgen.
- In Anspruch genommene Wirtschaftswege werden nach Ende der Baumaßnahme in ordnungsgemäßem Zustand verlassen. Sofern es zu Beschädigungen der Wege kommt, wird der Ausgangszustand wiederhergestellt.
- Während der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Richtlinien zum Schutz des Bodens zu beachten (BauGB § 202, BBodSchV § 12).

Oberboden ist gemäß DIN 18915 fachgerecht abzutragen und wieder einzubauen. Oberboden ist von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abzutragen.

Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander abzutragen, zwischen zu lagern und wieder einzubauen. Zur Zwischenlagerung sind Bodenmieten zu errichten und mit einer Zwischenbegrünung zu versehen. Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

§ 5 Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden die dargestellten Grünflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 20 BauGB festgesetzt.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

A1: Wiederherstellung der temporär beanspruchten Staudenflur

Die Böden auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen des Biotoptyps K122 „Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte“ werden nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Bodenlockerungsmaßnahmen und Profilierungen rekultiviert. Entstandene Verdichtungen und Verunreinigungen der Flächen werden beseitigt.

Anschließend ist auf diesen Flächen eine standortgerechte Gräser-Kräuter-Mischung für Ruderalfluren dieses Vorkommensgebietes anzusäen.

A2: Wiederherstellung der Gehölzvegetation

Die in Anspruch genommenen gehölzbestandenen Flächen (B312 „Baumreihe mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung“, B112 „Mesophiles Gebüsch/Hecken“ und B13 „Stark verbuschte Grünlandbrachen und initiales Gebüschstadium“) entlang der Bahntrasse werden nach Abschluss des Bauvorhabens durch Bodenlockerungsmaßnahmen und Profilierungen rekultiviert. Entstandene Verdichtungen und Verunreinigungen der Flächen werden beseitigt.

Anschließend werden auf diesen Flächen wieder standortgerechte, heimische Gehölze angepflanzt.

Auf den bahnrassen- und/ oder straßennahen Flächen, auf denen infolge der einschlägigen Richtlinien keine Gehölze angepflanzt werden dürfen, ist im Rahmen von Maßnahme A1 eine standortgerechte Gräser-Kräuter-Mischung für Ruderalfluren dieses Vorkommensgebietes anzusäen.

A3: Begrünung der neuen Infrastrukturrandbereiche und der Entsiegelungsflächen

Die Flächen, die infolge des Rückbaus des Bahnüberganges und eines asphaltierten Straßenabschnittes entsiegelt werden, sind durch Bodenlockerungsmaßnahmen und Profilierungen zu rekultivieren. Entstandene Verdichtungen und Verunreinigungen dieser Flächen werden beseitigt.

Diese Entsiegelungsflächen sowie die Dämme, Mulden- und Einschnittsbereiche der neuen Eisenbahnüberführung und der Gemeindeverbindungsstraße sowie Nebenflächen werden nach Durchführung des Bauvorhabens begrünt. Auch einzelne an das Vorhaben angrenzende Flächen sind in die Maßnahme A3 einzubeziehen, die von den Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Für Gehölzpflanzungen gelten die unter A2 aufgezählten Einschränkungen.

Auf den zu begrünenden Flächen, auf denen keine Gehölzpflanzungen vorgesehen werden dürfen, ist eine standortgerechte Gräser-Kräuter-Mischung für Ruderalfluren dieses Vorkommensgebietes anzusäen, die für die Standortbedingungen im unmittelbaren Umfeld der Verkehrsanlagen geeignet ist.

§ 6 Rechtskraft

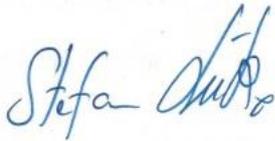
Dieser Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

DB Engineering & Consulting GmbH
Region Deutschland Mitte
Standort Planung Saarbrücken
Am Hauptbahnhof 6-12
66111 Saarbrücken

Stadt Heilsbronn
Vertr. d. Herrn 1. Bgm. Dr. J. Pfeiffer
Kammereckerplatz 1
91560 Heilsbronn

Saarbrücken, den 27.03.2017

Heilsbronn, den 27.03.2017



.....
Stefan Lüke

.....